

04.20

ER

EnergieRecht

9. Jahrgang
Juli 2020
Seiten 133–176

www.ERdigital.de

Herausgeber / Schriftleitung:

Prof. Dr. Tilman Cosack
IREK, Hochschule Trier

Wissenschaftlicher Beirat:

Dr. Markus Appel, LL.M., Linklaters LLP
Karsten Bourwieg, Bundesnetzagentur

Prof. Dr.-Ing. Martin Faulstich,
TU Clausthal

Prof. Dr. Walter Frenz, RWTH Aachen

Dr. Michael Koch, BDEW e.V.

Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.,
Universität Regensburg

Thorsten Müller, Stiftung
Umweltenergierecht

Margarete von Oppen, Rechtsanwälte
Arnecke Sibeth Dabelstein

Dr. Christoph Richter, prometheus
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Katrin van Rossum, OLG Düsseldorf

Prof. Dr. Rüdiger Rubel,
Bundesverwaltungsgericht

Dr. Christian Schneller, TenneT TSO GmbH

Dr. Boris Scholtka, EY Law

Prof. Dr. Thomas Schomerus,
Leuphana Universität Lüneburg

Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis

Aus dem Inhalt:

Aufsätze

Martin Borning
Wasserstoff – Bringt die Nationale Wasserstoffstrategie
endlich die passende Regulierung?

Eric H. Glattfeld/Andrea Kisseler
Neues zum Konzessionsrecht 2020

Daniela Fietze
Zur Abgrenzung von Netz und Kundenanlage –
Überlegungen zur Regulierungsbedürftigkeit von
Leitungsinfrastrukturen

Walter Frenz
Gebäudeenergieeffizienz

Habibullah Qureischie
Zweckbindung von Engpasserlösen – Regulierungsrecht-
licher Rahmen für stand-alone Interkonnektoren

ER aktuell

Aktuelle Entwicklungen im Energierecht

Rechtsprechung

Besondere Ausschreibungsbestimmungen für
Bürgerenergiegesellschaften

BGH, Beschl. v. 11.02.2020 – EnVR 101/18

Fälligkeitszinsen bei unterlassener Mitteilung der
Strommenge eines Jahres – EEG-Umlage-Verzinsung II
BGH, Urt. v. 18.02.2020 – XIII ZR 13/19

ESV

ERICH
SCHMIDT
VERLAG

ER ansichtssache

COVID-19 und die Energie – oder: Zweifeln, Zukunft und Zauberberg

Bestenfalls nervt sie nur, schlimmstenfalls tötet sie: Die Atemwegserkrankung COVID-19, die durch den „neuen“ Coronavirus SARS-Cov-2 ausgelöst wird. Und im Grunde: beides. Sie nervt. Sprachlich schon, weil sie sich für niemanden mehr „neu“ anfühlt. Oder war jemand wie Captain America im ewigen Eis eingeschlossen? Und sie nervt sowieso, weil wir alle unter den Beschränkungen leiden. Zweitens: Sie tötet eben auch, ganz real. Tausende. Und es geht sehr schnell, sich mit ihr zu infizieren. – Deutschland sollte sich da keine Illusionen machen. Wenn wir irgendwann sagen werden „War doch gar nicht so schlimm!“, dann nur, weil wir sehr vieles sehr richtig gemacht haben.

Aber: COVID-19 lädt uns darüber hinaus ein, Maßstäbe und Gewohnheiten neu zu kalibrieren. Ob das so schlecht ist?

Schauen wir uns das erst einmal genauer an, bevor wir urteilen.

Die energetische Bilanz der Auswirkungen von COVID-19 dürfte im Ergebnis positiv ausfallen. Sicherlich, jedenfalls in Großstädten liegen Einweg-Masken wie weiland Zigarettenschachteln auf den Straßen. Es werden mehr Pizzakartons benutzt. Die Entsorgungswirtschaft meldet einen Zuwachs an Abfall aus Haushalten um 10 %, während der Gewerbeabfall nicht in gleichem Maße zurückgegangen ist. Und der öffentliche Personennah- und -fernverkehr punktet derzeit nicht gerade: Die teilweise mangelhafte Nase-Mund-Schutz-Disziplin beispielsweise in Berliner Nahverkehrsmitteln und die nicht zu öffnenden Fenster in ICEs der Deutschen Bahn (Aerosole!) laden antiquarischerweise dazu ein, das Automobil zu benutzen. Trotzdem erscheint der Himmel über Städten wieder sauberer. Der Wunsch von *Willy Brandt*, der Himmel über dem Ruhrgebiet müsse wieder blau werden, scheint nicht nur für den „Pott“ in Erfüllung zu gehen. Wenigstens für wenige Monate. Der Wunsch ist ja auch erst 59 Jahre alt und daher zu jung fürs klimapolitische Altenteil.

COVID-19 hat der klimaaggressiven Nutzung von luftgestützten Explosionsmotoranlagen („Flugzeugen“) einen massiven Riegel vorgeschoben. Das ist ein Segen. Ein kleiner, bösartiger Virus war dabei leider erfolgreicher als Fridays for Future. Das Armutszeugnis dafür sei indes nicht *Greta Thunberg* ausgestellt. Sondern denjenigen, die erst auf COVID-19 statt vorher auf kluge Argumente reagiert haben.

Energie bedeutet aber nicht nur physikalische Energie – sie meint auch Inspiration, Aktivität und Lebensfreude. Deutschland hat in den letzten fünf Monaten einen ungeahnten Zuwachs an digitaler Kompetenz erfahren. Plötzlich nutzen Anwälte, Lehrende und viele andere Videokonferenzsoftware. Manchmal eher schlecht als recht, überwiegend aber sinnvoll und nutzbringend. Die Tools waren schon vor COVID-19 verfügbar, aber oft verpönt. Und nun? Viele Beteiligte profitieren davon. Sie vermeiden lange Fahrtwege, somit Stress, Staus und Selbstgeißelung. Die freie Zeit fließt in inhaltliche Arbeit oder in „quality time“. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie steigt. Virtuelle Treffen, „out of the box“,

bei einem Feierabendbier bei zoom, sind niederschwellig möglich und helfen auch den eher Introvertierten teilzunehmen.

Auch hier gibt es Schattenseiten, denn die Verlierer:innen der Krise sind die Üblichen: Frauen, die sich zusätzlich zum Homeoffice wieder verstärkt den Kindern zuwenden, weil der Mann ja *arbeiten muss* und die damit wieder in die Falle der üblichen Versorgungerehe tappen. Finanziell Unterprivilegierte, die sich die Technik nicht leisten können. Technisch Abgehängte, weil Deutschland im Vergleich selbst zu etlichen nordafrikanischen Ländern in punkto Bandbreite und WLAN-Versorgung peinlicherweise ein Entwicklungsland ist. Auch körperlich Eingeschränkte sind betroffen: Blinde, Taube und/oder Stumme können nur sehr schwer an Videokonferenzen teilnehmen. Es ist eine Corona-Aufgabe des Staates, hier Artikel 3 Grundgesetzes als Leistungsrecht auszugestalten.

Gleichwohl ebnet die Zumutung des Corona-Virus uns den Blick in die Zukunft. Auch ohne Corona wird das, was wir derzeit leben, in zehn oder zwanzig Jahren deutlich überholt sein und die, die dann Teenager sind, werden darüber lachen, dass wir WebEx mal toll fanden („Aber das hatte doch nicht mal 3D!“). Es ist COVID-19 zu verdanken, zu Beginn des 21. Jahrhunderts angekommen zu sein. Diesen Schub brauchte Deutschland unbedingt.

Der Gesetzgeber hat auf COVID-19 übrigens unter anderem damit reagiert, das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu ändern. Das EGBGB stammt vom 18.08.1896 und hatte die Aufgabe, das BGB im Kaiserreich einzuführen. Offenkundig befand der Gesetzgeber, es sei eine ähnlich schwierige Aufgabe, im Jahr 2020 die Auswirkungen einer Pandemie in den zivilrechtlichen Alltag einzuführen. Art. 240 § 1 Abs. 1 Satz 1 EGBGB lautet:

„Ein Verbraucher hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre.“

73 Wörter, 503 Zeichen ohne Leerzeichen, kein Absatz, unbestimmte Rechtsbegriffe, unklare rechtliche Sätze: Ebenso unsanft wie unwillkürlich weckt die Formulierung die Erinnerung an den „Zauberberg“ von *Thomas Mann*. Räumlich ist man da zweifellos schon richtig verortet, denn COVID-19 ist auch für das Weltwirtschaftsforum in Davos ein wichtiges Thema. Aber ob es wirklich nötig war, einen derartigen Formulierungsdschungel zu züchten?

Die ER wünscht Ihnen einen guten Weg durch die Corona-Wirren!

*Dr. Sebastian Lovens-Cronemeyer, LL.M., Berlin
Rechtsanwalt und Dozent,
Leiter der Clearingstelle EEG/KWKG a.D.*

Klimaschutz geht weiter



Grundzüge des Klimaschutzrechts

Von Prof. Dr. jur. Walter Frenz, Maître en Droit Public, Professor für Berg-, Umwelt- und Europarecht an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

2020, 298 Seiten, € (D) 29,-
ISBN 978-3-503-19454-4

eBook: € (D) 26,40, ISBN 978-3-503-19455-1

Online informieren:

 www.ESV.info/19454

Die wichtigsten Einzelfragen zum brisanten und zukunftsrelevanten Klimaschutzrecht erfasst diese Einführung. In einem umfassenden Bild, das **alle rechtlichen Ebenen** berücksichtigt und zueinander gut verständlich in Bezug setzt. Das sind die jeweiligen Schwerpunkte:

Internationale Ebene

- ▶ Wie geht es nach Paris, Kattowitz und Madrid völkerrechtlich weiter?
- ▶ Gibt es einen weltweiten Emissionshandel?
- ▶ Wer haftet für grenzüberschreitende Klimaschäden?

Europäische Ebene

- ▶ Green Deal und Investitionsplan der EU-Kommission für ein zukunftsfähiges Europa
- ▶ Governance-VO und novellierte erneuerbare Energien-RL: Zukunft der Energiewende
- ▶ Gebäudeenergieeffizienz: EU-Vorgaben und nationale Umsetzung

Nationale Ebene

- ▶ Das Klimapaket 2030: Bundes-Klimaschutzgesetz, BEHG, Steuerförderung
- ▶ Klimaverfassungsrecht und Klimaschutzansprüche
- ▶ Kohleausstiegs- und Strukturstärkungsgesetz
- ▶ Dieselfahrverbote
- ▶ Grundrechtliche Grenzen von (weiteren) Klimaschutzmaßnahmen
- ▶ Ausgleichs- und Entschädigungspflichten

Wegen ihres konkreten Einflusses auf den Klimaschutz und ihren nachhaltigen Auswirkungen auf Gesellschaft und Recht finden zwei weitere Tophemen mit globaler Tragweite besondere Beachtung: die **Digitalisierung** und die **Corona-Krise**.

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

